

Schwerarbeit

Inhaltsübersicht

- 1. Die gesetzlichen Grundlagen S. 2
- 2. Position der WKÖ S. 5
- 3. Anlagen:
 - 3.1. Dienstgeber-Information S. 7
 - 3.2. Liste der Tätigkeiten für körperliche
Schwerarbeit betreffend Männer und Frauen S. 13
 - 3.3. Liste der Tätigkeiten für körperliche
Schwerarbeit betreffend Frauen S. 15

Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit

Dr. Thomas Neumann

1. Die gesetzlichen Grundlagen

Im Zuge der Pensionsreformen 2003 und 2004 (Pensionssicherungsreform 2003 und Pensionsharmonisierung 2004) wurde als besondere Art der Alterspension die Schwerarbeitspension nach § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) eingeführt. Die Idee Schwerarbeiter in der Pensionsversicherung zu begünstigen geht von dem Grundgedanken aus, dass es durch die Schwerarbeit aufgrund der kürzeren Restlebenserwartung zu einer kürzeren Pensionsbezugsdauer kommt. Die Einführung der Schwerarbeitspension steht aber auch in einem engen Zusammenhang mit der Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen („Frühpensionen“) und ist als teilweise Ersatzlösung für diese aufgehobenen Pensionsarten anzusehen. Ziel ist es, Menschen, die lange Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben sowie längere Zeit schwer gearbeitet haben, einen früheren Pensionsantritt mit geringeren Abschlägen bei der Pension zu ermöglichen. Diese neue Pensionsart kann frühestens mit 1. Jänner 2007 in Anspruch genommen werden und ermöglicht einen vor dem Regelpensionsalter liegenden Pensionsantritt.

1.1. Die Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension

Folgende Voraussetzungen müssen für die Schwerarbeitspension vorliegen:

- Das früheste Anfallsalter ist das 60. Lebensjahr,
- es müssen 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) und davon
- 120 sog. Schwerarbeitsmonate in den letzten 20 Jahren vor dem Pensionsstichtag vorliegen sowie am
- Pensionsstichtag weder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegen noch ein Erwerbseinkommen erzielt werden, welches die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2007: 341,16 €) übersteigt.

1.2. Die Definition von Schwerarbeit

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung wurde Schwerarbeit durch eine Verordnung der Sozialministerin definiert. Diese Verordnung gilt für Unselbständige und Selbständige. In der Arbeitswissenschaft gibt es für den Begriff „Schwerarbeit“ keine allgemein gültige Definition, es wird daher in der Verordnung an die Regelungen des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG) angeknüpft.

Folgende Tätigkeiten gelten als Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung:

- **Unregelmäßige Nachtarbeit:**
Nach § 1 Abs. 1 Z 1 der Schwerarbeitsverordnung gelten Tätigkeiten dann als besonders belastend, wenn sie in einem Wechseldienst erbracht werden, und zwar auch während der Nachtstunden, in einem Umfang von mindestens sechs Stunden. Ein Kalendermonat wird als Schwerarbeitsmonat gewertet, wenn eine solche Tätigkeit an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird. Überwiegende Arbeitsbereitschaft fällt nicht unter diesen Tatbestand.
- **Regelmäßige Tätigkeiten unter Hitze oder Kälte:**
Unter § 1 Abs. 1 Z 2 der Schwerarbeitsverordnung werden Tätigkeiten subsumiert, die regelmäßig unter Hitze oder Kälte verrichtet werden. Anzuknüpfen ist dabei an

das NSchG. Hitze im Sinne des NSchG liegt bei einem durch Arbeitsvorgänge bei durchschnittlicher Außentemperatur verursachten Klimazustand vor, der eine Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teiles der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde wirkungsgleich oder ungünstiger ist. Kälte im Sinne des NSchG liegt bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen vor, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert. Zu den genannten Tätigkeiten zählen etwa Tätigkeiten beim Hochofen sowie in Gießereien und Glasschmelzen. Ausschlaggebend für Schwerarbeit ist der Einfluss der Arbeitsvorgänge. Straßenarbeiten in den Sommermonaten sind daher nicht Schwerarbeit. Als überwiegender Teil der Arbeitszeit ist ein Zeitanteil von mindestens 50 % der Gesamtarbeitszeit zu verstehen.

- **Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen:**

Nach § 1 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 2 der Schwerarbeitsverordnung sind chemische und physikalische Einflüsse als besonders belastend zu qualifizieren, wenn sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % zur Folge haben. Dies bedeutet, dass sowohl die gesundheitsgefährdende Einwirkung von Erschütterungen (bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen) als auch das Tragen von Atemschutz- bzw. Tauchgeräten (regelmäßig oder in einem Mindestausmaß von vier bzw. zwei Stunden pro Arbeitstag) und das gesundheitsschädliche Einwirken von inhalativen Stoffen, die zu einer Berufskrankheit laut Anlage 1 zum ASVG führen können, Berücksichtigung finden.

- **Schwere körperliche Arbeit:**

Für die Festlegung der Schwerarbeits-Grenze ist die Lage der „Energetischen Dauerleistungsgrenze“, die mit dem Tages-Arbeitsenergieumsatz gleichzusetzen ist, von Bedeutung. Sie liegt für Männer bei 2 000 Kilokalorien pro Tag, für Frauen bei 1 400 Kilokalorien pro Tag (gerundete Durchschnittswerte). Die Arbeitsenergieumsatz-Richtwerte werden nach arbeitsmedizinischen Standards ermittelt. Auf dieser Grundlage werden Tätigkeitsbeschreibungen mit ihren Kalorienverbrauchswerten erstellt und hinsichtlich ihrer Dimensionen umgerechnet. Schließlich wird geprüft, ob durch die mit einem bestimmten Beruf verbundenen Tätigkeiten (Tätigkeitsbilder) die vorgegebene Kilokaloriengrenze (2 000 bei Männern bzw. 1 400 bei Frauen) pro Tag erreicht oder überschritten wird.

Bei welchen Berufen ein entsprechender Arbeitskilojouleverbrauch jedenfalls anzunehmen ist, wird in der Anlage aufgelistet (siehe 3.2. und 3.3.). Die gegenständlichen Listen enthalten großflächig Berufsbilder, bei denen im Allgemeinen angenommen werden kann, dass „körperliche Schwerarbeit“ im Sinne der Verordnung vorliegt. Diese Unterlagen sind als Arbeitsbehelf zu verstehen, der in einem Massenverfahren die Entscheidung über das Vorliegen von körperlicher Schwerarbeit erleichtern soll. Daher sind in dieser Auflistung nicht alle denkmöglichen Berufsbilder enthalten, vor allem auch keine Tätigkeitsbeschreibungen. Die Feststellung, ob „körperliche Schwerarbeit“ nach der Definition der Schwerarbeitsverordnung im Einzelfall vorliegt, ist durch die vorliegenden Listen nicht präjudiziert.

- **Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderen Behandlungs- und/oder Pflegebedarf:**

§ 1 Abs. 1 Z 5 der Schwerarbeitsverordnung erfasst die hospiz- oder palliativmedizinische Pflege von Schwerstkranken und die Betreuung von Pfléglingen mit einem

Pflegebedarf zumindest der Stufe 4 nach § 4 Abs. 2 des Bundespflegegeldgesetzes. Dabei handelt es sich um pflegebedürftige Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist. Davon umfasst ist u. a. auch die Pflege von Demenzerkrankten im geriatrischen Bereich.

- **Tätigkeiten von Menschen mit einer Minderung von mindestens 80% der Erwerbsfähigkeit:**
Schwerstbehindert im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, die Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach den Pflegegeldgesetzen haben. Für Zeiträume vor dem In-Kraft-Treten der Pflegegeldgesetze wird auf eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 % nach dem Behinderteneinstellungsgesetz abgestellt.

1.3. Die Meldung von Schwerarbeitszeiten

Ein Schwerarbeitsmonat wird dann erworben, wenn eine oder mehrere besonders belastende Tätigkeiten mindestens in der Dauer von 15 Tagen in einem Kalendermonat ausgeübt wurden, wobei Arbeitsunterbrechungen, die die Pensionsversicherung nicht beenden, außer Acht zu lassen sind. Die Dienstgeber haben dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger ab dem 1. Jänner 2007 hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten männlichen Versicherten, die bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, und weiblichen Versicherten, die bereits das 35. Lebensjahr vollendet haben, gesondert folgende Daten zu melden:

- alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen,
- die Namen und Sozialversicherungsnummern jener Personen, die diese Tätigkeiten verrichten und
- die Dauer dieser Schwerarbeitstätigkeiten.

Die Meldung ist jeweils bis Ende Februar des Kalenderjahres, das der Verrichtung von Schwerarbeitstätigkeiten folgt, zu erstatten. Die allgemeinen Bestimmungen zur Form der Meldungen nach dem ASVG sind entsprechend anzuwenden. Unterjährige Meldungen sind nicht möglich. So sind alle Schwerarbeitstätigkeiten aller Dienstnehmer, die im Jahr 2007 verrichtet wurden, frühestens ab 1. Jänner 2008 bis spätestens 29. Februar 2008 dem Krankenversicherungsträger zu melden.

2. Position der WKÖ

Die Idee, Schwerarbeiter in der Pensionsversicherung zu begünstigen, geht von dem Grundgedanken aus, dass es durch die Schwerarbeit aufgrund der kürzeren Restlebenserwartung zu einer kürzeren Pensionsbezugsdauer kommt. Dies ist nicht nur nicht wissenschaftlich erwiesen, Studien aus den USA¹ beweisen das Gegenteil: Lebensgewohnheiten (Alkohol- oder Nikotinkonsum, ungesunde Ernährung), sozio-ökonomische Faktoren oder der Familienstand wirken sich viel stärker auf die Lebenserwartung aus. Doch nicht nur der Grundgedanke zur Schwerarbeit ist in keiner Weise sachlich gerechtfertigt, auch aus anderen Gründen erweist sich die Einführung der Schwerarbeitspension als systemwidrig:

- Konsequenter weitergedacht müsste für jede Tätigkeit ein eigenes Eintrittsalter festgelegt werden; dies widerspricht aber dem solidarischen Ausgleich innerhalb der Versichertengemeinschaft der österreichischen Altersvorsorge.
- Schwerarbeit wird durch höheres Entgelt abgegolten und ist daher nicht Rahmen eines öffentlichen Systems der sozialen Sicherheit von der Solidargemeinschaft zu finanzieren.
- Invaliditätspensionen decken in der österreichischen Pensionsversicherung ohnedies das Risiko der Erwerbsunfähigkeit ab.
- Schwerarbeit kann niemals so definiert werden, dass dem Anspruch der Gerechtigkeit auch nur annähernd Genüge getan wird.

Diese grundsätzlichen Bedenken wurden von der Wirtschaftskammer in die Verhandlungen zu den Pensionsreformen 2003 und 2004 eingebracht. Die Regelung als solche konnte aber nicht verhindert werden, erfolgreich wurden jedoch die Bestrebungen zur Einführung eines eigenen Dienstgeberbeitrages zur Schwerarbeit abgewehrt.

Die Verordnung zur Definition zur Schwerarbeit sollte von der Sozialministerin auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlages der Sozialpartner erlassen werden. Dieser Vorschlag kam nicht zustande, viele Bedenken der Sozialpartner wurden auch gar nicht von der Sozialministerin berücksichtigt. Zu den Beratungen über die Erstellung der Berufliste zur Definition der körperlichen Schwerarbeit wurden die Sozialpartner zwar beigezogen, die erforderlichen berufskundlichen Gutachten wurden aber erst nach Fertigstellung der Liste an die Sozialpartner übermittelt. Eine sachkundige Mitwirkung der Wirtschaftskammer zur Definition von Schwerarbeit war daher nicht gegeben.

Die nun vorliegende Schwerarbeiterregelung, die mit 1.1.2007 in Kraft tritt, muss daher als

- **unvollziehbar** für die Verwaltung,
- **verbunden mit sehr hohem administrativen Aufwand für Dienstgeber und**
- **ungerecht**, weil
- **gleichheitswidrig**

betrachtet werden.

Die Begründungen im Einzelnen:

- Aufgrund der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen der Schwerarbeitspension (insbesondere das Erfordernis der 45 Versicherungsjahre) ist anzunehmen, dass ein Großteil der gemeldeten Schwerarbeitszeiten ohnedies zu keiner Pension führen würden: damit entsteht aber nicht nur großer unnützer Aufwand bei den Dienstgebern,

¹ Vgl. dazu: Cohen-Lee, A Catalog of Risks, Pittsburgh 1978.

sondern auch eine unzweckmäßige und unnötige Speicherung personenbezogener Daten in großem Ausmaß bei den Sozialversicherungsträgern.

- Insgesamt sind knapp 1 Mio. Erwerbstätige von der Meldung betroffen: Es gibt derzeit knapp 600 000 Arbeiter über 40 bzw. Arbeiterinnen über 35, die nahezu alle gemeldet werden müssten; zusätzlich sind von der körperlichen Schwerarbeit alle weiblichen Bediensteten im Gesundheitswesen (ca. 130.000) und Bauern (ca. 150.000) und mehrere 10.000 Angestellte von der körperlichen Schwerarbeit und der Nacharbeit betroffen. Somit stehen ca. 1 Million Meldungen pro Jahr 2.000 bis 3.000 Schwerarbeitspensionisten gegenüber!
Dies begründet sich im Wesentlichen auf die in der Verordnung viel zu niedrig festgelegte Kalorienzahl von 1.400 bzw. 2.000 und auf die großzügige Auslegung seitens des Sozialministeriums (wodurch auch Berufsgruppen, die knapp unter der in der Verordnung angegebenen Kalorienzahl liegen, in die Schwerarbeiterregelung aufgenommen wurden).
- Die Definition der körperlichen Schwerarbeit ist nicht hinreichend bestimmt; die körperliche Schwerarbeit ist aber gerade jener Tatbestand, der am häufigsten vorkommt.
- Dienstgeber (bzw. Selbständige hinsichtlich ihrer eigenen Tätigkeit) müssen nun beurteilen, ob Tätigkeiten in ihrem Betrieb ausgeübt werden, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen. Die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer wird durch diese bürokratischen Vorgänge erschwert.
- Zusätzlich müssten die Krankenversicherungsträger alle (und damit wiederum auch die meisten unnötig) Meldungen kontrollieren, womit eine erhebliche Personalaufstockung verbunden wäre.
- Die komplexe juristische, berufskundliche und arbeitsmedizinische Überprüfung der Schwerarbeitszeiten müsste aber dann im Leistungsverfahren vom Pensionsversicherungsträger ohnedies noch einmal durchgeführt werden, sodass sich eine doppelte Überprüfung ergeben würde.

Die WKÖ schlägt daher vor, dass im Zuge der Reform der Invaliditätspensionen die Schwerarbeitspension von einer einheitlichen Invaliditätspension ersetzt wird.

Folgende Eckpunkte eines neuen Modells für Invaliditätspensionen schlägt die WKÖ vor:

- Einheitlicher Berufsschutz für alle Berufsgruppen
- Keine Definition von Schwerarbeit erforderlich
- Der versicherungsmathematische Abschlag für Alterspensionen wird für Invaliditätspensionen sozial gedeckelt.
- Wird eine Invaliditätspension bezogen, darf keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.



DIENSTGEBERINFORMATION

I.

„Schwerarbeitsverordnung“

Meldepflicht für Dienstgeber/Dienstgeberinnen

Im Rahmen der Harmonisierung des Pensionsrechtes wurde als besondere Art der Alterspension die Schwerarbeitspension nach § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) eingeführt. Diese neue Pensionsart kann frühestens mit 1. Jänner 2007 in Anspruch genommen werden und ermöglicht einen vor dem Regelpensionsalter liegenden Pensionsantritt. Die Einführung der Schwerarbeitspension steht in einem engen Zusammenhang mit der Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen („Frühpensionen“) und ist als teilweise Ersatzlösung für diese aufgehobenen Pensionsarten anzusehen. Ziel ist es, Menschen, die lange Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben sowie längere Zeit schwer gearbeitet haben, einen früheren Pensionsantritt mit geringeren Abschlägen bei der Pension zu ermöglichen.

▪ **VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE SCHWERARBEITSPENSION AB 1. JÄNNER 2007:**

Die aktuelle Rechtslage nach dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2006 (SVÄG 2006, Kundmachung im BGBl. I Nr. 130/2006) sieht vor, dass eine Schwerarbeitspension frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann, wenn und sobald 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) vorliegen und mindestens 120 Monate Schwerarbeit innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Pensionsstichtag vorhanden sind.

Als weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Schwerarbeitspension darf am Pensionsstichtag weder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegen noch ein Erwerbseinkommen erzielt werden, welches die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2007: 341,16 €) übersteigt.

▪ **WAS GILT ALS SCHWERARBEIT?**

Im APG ist vorgesehen, dass durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz festzulegen ist, welche besonders belastenden Berufstätigkeiten als Schwerarbeit gelten.

Die Schwerarbeitsverordnung (BGBl. II Nr. 104/2006), welche mit 1. Jänner 2007 in Kraft tritt, sieht in einer Aufzählung jene Tätigkeiten vor, die als Schwerarbeit gelten:

Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen (§ 1 der Verordnung) erbracht werden, gelten jene, die geleistet werden

1. **in Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von mindestens 6 Stunden zwischen 22 und 6 Uhr an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt;

Unter Schicht- oder Wechseldienst ist die Einbindung in einen periodischen Wechseldienst (Schichtplan) zu verstehen. Ein Schichtentausch spielt keine Rolle und es ist von einer durchschnittlichen Betrachtung auszugehen. Als Arbeitsbereitschaft ist der Aufenthalt an einem vom Dienstgeber bestimmten Ort mit der Verpflichtung zur jederzeitigen Aufnahme der Arbeit im Bereitschaftsfall zu verstehen. Während dieser Arbeitsbereitschaft wird jedoch keine Tätigkeit ausgeübt. Als überwiegende Arbeitsbereitschaft ist mehr als die Hälfte der Arbeitszeit zu verstehen.

Eine längere Durchrechnung wie im Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) ist maßgeblich.

2. **regelmäßig unter Hitze oder Kälte**, wobei bei diesen Begriffen an das Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) angeknüpft wird;

Hitze liegt bei einem durch Arbeitsvorgänge bei durchschnittlicher Außentemperatur verursachten Klimazustand vor, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit (d.h. mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit) bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde wirkungsgleich oder ungünstiger ist. Es handelt sich beispielsweise um Arbeitsplätze in der Glas- und Papierindustrie (Papierriss-Wartungsarbeiten), im Bereich Aluguss und Hochofen sowie um einige wenige in der Nahrungsmittelindustrie.

Kälte ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert. Diese Arbeitsplätze finden sich vor allem in den Tiefkühlkostverteilungszentren der Lebensmittelindustrie (Logistikzentrum, Hochregallager), in denen Verpackungs- und Kommissionsarbeiten durchgeführt werden.

3. **unter chemischen oder physikalischen Einflüssen**, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde; und das insbesondere
 - bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
 - wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
 - bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu Berufskrankheiten führen können;

Der Dienstgeber/die Dienstgeberin ist nicht gehalten, diese Zeiten zu melden, da die Feststellung, ob eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % als kausale Folge dieser Tätigkeiten vorliegt, nur im Nachhinein möglich ist.

4. **als schwere körperliche Arbeit**, die dann vorliegt, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden.

Auszugehen ist von einem täglichen Arbeitskilokalorien- bzw. Arbeitskilojouleverbrauch (Durchschnittsbetrachtung eines 8-Stunden-Tages). Der/die Versicherte kann allerdings nachweisen, dass aufgrund längerer Arbeitszeit oder aufgrund der besonderen Schwere der Arbeit auch bei kürzerer Arbeitszeit von einem Verbrauch von mindestens 1.400 bzw. 2.000 Arbeitskilokalorien auszugehen ist. Inwieweit regelmäßige Akkordarbeit zu einer Erhöhung des Arbeitskilokalorienverbrauches führt, ist individuell zu prüfen.

Bei welchen Berufen ein entsprechender Arbeitskilojouleverbrauch jedenfalls anzunehmen ist, ist aus den beiliegenden Berufslisten ersichtlich.

Die gegenständlichen Listen enthalten großflächig Berufsbilder, bei denen im Allgemeinen angenommen werden kann, dass „körperliche Schwerarbeit“ im Sinne der Verordnung vorliegt. Diese Unterlagen sind als Arbeitsbehelf zu verstehen, der in einem Massenverfahren die Entscheidung über das Vorliegen von körperlicher Schwerarbeit erleichtern soll. Daher sind in dieser Auflistung nicht alle denkmöglichen Berufsbilder enthalten, vor allem auch keine Tätigkeitsbeschreibungen. Die Feststellung, ob „körperliche Schwerarbeit“ nach der Definition der Schwerarbeitsverordnung im Einzelfall vorliegt, ist durch die vorliegenden Listen nicht präjudiziert.

Zur Systematik der gegenständlichen Auffächerung:

Die Berufsbilder sind alphabetisch geordnet. In einer Liste werden Berufsbilder angeführt, die auf Männer und Frauen gleichermaßen anzuwenden sind, d. h. bei Ausübung eines in dieser Liste befindlichen Berufes wird ein Verbrauch von mindestens 2 000 Arbeitskilokalorien (das sind 8 374 Arbeitskilojoule) angenommen.

In einer zweiten Liste sind ausschließlich Frauen erfasst, da hier ein Verbrauch von mindestens 1 400 Arbeitskilokalorien (5 862 Arbeitskilojoule), jedoch weniger als 2 000 Arbeitskilokalorien (8 374 Arbeitskilojoule), angenommen wird.

5. **zur berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz oder Palliativmedizin;

Voraussetzung ist also ein entsprechender Pflegeberuf in einer entsprechenden Institution, wobei der Pflegeaufwand entscheidend ist und ein Bezug von Pflegegeld der zu Pflegenden nicht erforderlich ist. Liegen diese Bedingungen vor, kann auch ambulante Pflege als Schwerarbeit gelten. Dieser Tatbestand stellt nicht auf eine bestimmte Dauer der Arbeitszeit ab. Teilzeitkräfte sind daher nicht ausgeschlossen. Da Schwerarbeit immer auch in Relation von Belastungs- und Erholungsphasen zu betrachten ist, wird als Untergrenze die Hälfte der Normalarbeitszeit heranzuziehen sein.

6. **trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit** (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von mindestens 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30. Juni 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Maßgeblich ist der Pflegebedarf im Sinne der Pflegegeldstufe 3 nach den Pflegegeldgesetzen ohne tatsächlichem Pflegegeldbezug. Da die Pflegegeldgesetze mit 1. Juli 1993 in Kraft getreten sind, wird daher für Zeiträume davor auf die mindestens 80-prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Behinderteneinstellungsgesetz abgestellt.

▪ **MELDUNG DER SCHWERARBEITSZEITEN
DURCH DEN DIENSTGEBER BZW. DIE DIENSTGEBERIN:**

Der Meldeverpflichtete ist der Dienstgeber/die Dienstgeberin im sozialversicherungsrechtlichen Sinn. Dies bedeutet, dass bei einer Arbeitskräfteüberlassung nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) der Überlasser und nicht der Beschäftigte die Meldeverpflichtung hat.

Inhalt der Meldung:

Die Dienstgeber/Dienstgeberinnen haben dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger ab dem 1. Jänner 2007 hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten männlichen Versicherten, die bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, und weiblichen Versicherten, die bereits das 35. Lebensjahr vollendet haben, gesondert folgende Daten zu melden:

- alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen,
- die Namen und Sozialversicherungsnummern jener Personen, die diese Tätigkeiten verrichten und
- die Dauer dieser Schwerarbeitstätigkeiten.

Für Schwerarbeitszeiten sind keine zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.

Tätigkeiten, die zu melden sind:

Es sind alle Tätigkeiten, die unter den besonders belastenden Bedingungen wie oben unter den Punkten 1, 2, 4, 5 und 6 beschrieben erbracht werden, an den Krankenversicherungsträger zu melden. Bei geringfügiger Beschäftigung ist aber keine Meldung erforderlich. Keine Meldepflicht besteht jedoch bei Tätigkeiten, die unter den Bedingungen des oben angeführten Punktes 3 verrichtet werden, da die Feststellung des Vorliegens einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 10 % als kausale Folge dieser Tätigkeit erst im Nachhinein möglich ist.

Dauer der Schwerarbeitstätigkeiten

Es sind weiters die Zeiträume des jeweiligen Kalenderjahres, in denen Schwerarbeitstätigkeiten verrichtet wurden, jährlich zu melden. Bei der Meldung ist zu beachten, dass solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund der Beschäftigung aufrecht bleibt, auch Arbeitsunterbrechungen (z.B. Urlaube, Krankenstände) als Zeiten der Schwerarbeit gelten.

Zeitpunkt der Meldung

Die Meldung ist jeweils bis Ende Februar des Kalenderjahres, das der Verrichtung von Schwerarbeitstätigkeiten folgt, zu erstatten. Die allgemeinen Bestimmungen zur Form der Meldungen nach dem ASVG sind entsprechend anzuwenden. Unterjährige Meldungen sind nicht möglich. So sind alle Schwerarbeitstätigkeiten aller Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen, die im Jahr 2007 verrichtet wurden, frühestens ab 1. Jänner 2008 bis spätestens 29. Februar 2008 dem Krankenversicherungsträger zu melden

Meldeformulare und Datensatzänderungen

Über die entsprechenden Meldeformulare bzw. Datensatzänderungen wird eine eigene Information der Krankenversicherungsträger folgen. Die Meldung hat jedoch in jedem Fall neben den Stammdaten des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin die Tatbestände der Schwerarbeitstätigkeiten (Angabe Punkte 1, 2, 4, 5 oder 6) sowie die Zeiträume, in denen diese Tätigkeiten verrichtet wurden, zu beinhalten.

Spezielle Regeln für die Aufzeichnungen von Meldungen von Schwerarbeitszeiten sind derzeit gesetzlich nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich jedoch bereits jetzt, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, damit der Meldeverpflichtung im Folgejahr nachgekommen werden kann.

Melde- und Beitragspflicht nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz bleiben weiter aufrecht!

Durch das APG bzw. die Schwerarbeitsverordnung ist es zu keiner Änderung der Bestimmungen des NSchG gekommen. Die Beitragszeiten nach dem NSchG sind dem Krankenversicherungsträger weiterhin zu melden.

Eine zusätzliche Meldung als „Schwerarbeitszeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung“ ist für dieselbe Tätigkeit nicht erforderlich.

Unterjährige Feststellung von Schwerarbeitszeiten

Sollte bereits unterjährig ein Bedarf an der Feststellung von Schwerarbeitsmonaten im Sinne der Pensionsversicherung, z.B. bei einem Antragsverfahren auf eine Schwerarbeitspension, bestehen, so kann der Dienstgeber/die Dienstgeberin die Tätigkeiten, die auf eine Schwerarbeit schließen lassen, samt Angabe der Dauer dieser bestätigen. Der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin hat diese Bestätigung dem zuständigen Pensionsversicherungsträger zu übermitteln.

II.

Beitragsrechtliche Werte für das Jahr 2007

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG beträgt € 3.840,--, die tägliche € 128,--. Die jährliche Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen beträgt € 7.680,--.

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage für freie Dienstnehmer beträgt, sofern keine Sonderzahlungen gewährt werden, € 4.480,--; werden Sonderzahlungen gewährt, beläuft sich die monatliche Höchstbeitragsgrundlage auf € 3.840,--.

Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze beläuft sich auf € 341,16, die tägliche auf € 26,20.

Der Grenzwert für die Dienstgeberabgabe nach dem DAG beträgt € 511,74.

Zum 1. Jänner 2007 ergibt sich keine Änderung bei den Beitragssätzen nach dem ASVG.

Diese Werte gelten vorbehaltlich der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

LISTE 1

„KÖRPERLICHE SCHWERARBEIT“ ISD § 1 Z 4 DER VERORDNUNG Ü- BER BESONDERS BELASTENDE BERUFSTÄTIGKEITEN, BGBl. II NR. 104/2006

Allgemeines:

Bei den angeführten Berufsgruppen ist nur insoweit Schwerarbeit anzunehmen, sofern kein maschineller Einsatz mit Großgeräten (wie z.B. Kräne, Bagger, LKWs) vorliegt und auch nicht überwiegend Planungs-, Organisations-, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten ausgeübt werden; in diesen Fällen ist a priori nicht von Schwerarbeit auszugehen.

x > 2.000 kcal (8.374 kJ)

Ackerbäuerin/Ackerbauer
BäckerIn (gemischte Tätigkeiten)
BauhilfsarbeiterIn
BauhilfsarbeiterIn AsphaltiererIn
BauhilfsarbeiterIn SchwarzdeckerIn
BauspenglerIn
BautischlerIn
BergarbeiterIn im Tagbau
Beton- und SchalungsbauerIn
Blech-, Portal- und StahlbauschlosslerIn
BodenlegerIn
BohrarbeiterIn im Salzbergwerk
Bohrmann
DachdeckerIn
DachdeckerIn mit Spezialaufgaben (BlitzschutzanlagenbauerIn, Kirhdachabdeckung)
EisenbiegerIn und – flechterIn
ElektrowicklerIn
Erdöl- und ErdgasgewinnerIn
ErntehelferIn (Obst und Diverses manuell)
EstrichherstellerIn
FleischverarbeiterIn (ausgenommen Zerlegung und Verarbeitung in Betrieben mit maximal 5.000 kg Fleisch/Woche bzw. ausgenommen bei geringem körperlichen Einsatz wie z.B. Zuschneiden, Salzen, Füllen,...)
FördererIn
ForstarbeiterIn (auch mit erheblichem technischem Einsatz)
FräserIn
GartenarbeiterIn (gewerbliche/r LandschaftsgärtnerIn)
GerüsterIn
Gesundheitshilfsdienst (Sanitätshilfsdienste)
Glasbe- und verarbeiterIn (überwiegend Fenster im Fassadenbau)
Gleiserhaltung
Gleisneubau
GrobmechanikerIn (IndustrieanlagenbauerIn mit Montage)
GussputzerIn (ausgenommen Leichtmetalle)

HafnerIn

HauerIn

HilfsarbeiterIn im Holzbereich (mit überwiegend manueller Tätigkeit)

HilfsarbeiterIn im Metallbereich

HilfsarbeiterIn in Mühlen

InstallateurIn mit Ausnahme von Servicetätigkeiten und ausschließlicher Einstellungs- und Justierarbeit (Sanitär-, Gas-, Wasser-, Heizung-, Lüftung- und Klimainstallation)

Kabelerzeugung

LagerarbeiterIn (ohne überwiegende Staplertätigkeit/andere maschinelle Unterstützung)

LandarbeiterIn (Pflanzenbau einschl. gärtnerische Pflanzenproduktion, Tierhaltung)

LedererzeugerIn und **LedarbeiterIn** (überwiegend händische Bearbeitung)

LeichenbestatterIn

Leitungsmonteure/in (Hochspannungsleitungen)

MalerIn und AnstreicherIn

Matrose/in (Transport/Fracht, d.h. nicht Personenverkehr) **Binnenschifffahrt**

Matrose/in (Transport/Fracht, d.h. nicht Personenverkehr) **Hochseeschifffahrt**

MaurerIn

MaurerIn **FeuerungsmaurerIn**

MaurerIn **im Tunnelbau**

MechanikerIn Schwermaschinen und LKWs

ÖlerIn und SchmiererIn

PflastererIn mit Randsteinsetzarbeiten

Platten- und FliesenlegerIn

SchlepperIn

SchmiedIn (Eisen- und StahlschmiedIn)

SpanerIn

SteinarbeiterIn (ohne überwiegend maschinelle Unterstützung)

SteinmaurerIn

TapeziererIn Bereich **Möbel**

TaucherIn im Brücken- und Kraftwerksbau (sofern nicht nach § 1 Z 3 der VO berücksichtigt)

TiefbauerIn und StraßenbauerIn mit Spezialaufgaben (Kanalbau, Brunnenbau)

TierzüchterIn

UniversalschweißerIn (ohne stationäre Schweißanlagen)

VerladerIn

VerschieberIn

WarenzustellerIn Elektrogeräte

WarenzustellerIn Maschinen

WarenzustellerIn Möbel

Wildbach- und LawinenverbauerIn

WinzerIn

ZimmererIn

LISTE 2

„KÖRPERLICHE SCHWERARBEIT“ ISD § 1 Z 4 DER VERORDNUNG Ü- BER BESONDERS BELASTENDE BERUFSTÄTIGKEITEN, BGBl. II NR. 104/2006

Allgemeines:

Bei den angeführten Berufsgruppen ist nur insoweit Schwerarbeit anzunehmen, sofern kein maschineller Einsatz mit Großgeräten (wie z.B. Kräne, Bagger, LKWs) vorliegt und auch nicht überwiegend Planungs-, Organisations-, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten ausgeübt werden; in diesen Fällen ist a priori nicht von Schwerarbeit auszugehen.

x > 1.400 kcal (5.862 kJ) < 2.000 kcal (8.374 kJ)

Ambulante Händlerin

Bäckerin: Ofenarbeiterin (mit überwiegend technischer Unterstützung)

Bauendreinigerin

Briefzustellerin mit überwiegender Gehleistung

Chemiehilfsarbeiterin

Drahtzieherin (Baudraht)

Elektroinstallateurin (mit Ausnahme von Servicetätigkeiten)

Fleischhauerin im Verkauf mit **manueller Zerlegungstätigkeit**
(darunter fallen nicht: Ladnerin, Wurstverkauf)

Fleischerin Bereich **Schlachtung** (darunter fällt nicht: Geflügel)

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Krankenpflegefachdienst)

Flugzeugmechanikerin

Gepäckverladerin (mit überwiegend Staplerfahrt/anderer maschineller Unterstützung)

Getreidemüllerin

Glasbe- und Verarbeitung Bereich Montage und Reparatur

Glasformenbau

Heimhilfe

Hilfsarbeiterin in der **Zuckerherstellung**

Kellnerin

Kfz-Spenglerin (Karosseriebautechnikerin)

Köchin

Küchengehilfin

Kunststein- und Betonwarenerzeugerin

Lackiererin (Spritzlackiererin, Spritzkabinen)

Ledererzeugerin und Lederarbeiterin Finish (Schleifen, Bügeln)

Lohndienerin

Lüftungsspenglerin

Magazin-, Lagerfachleute, Expedientin

Masseurin

Mechanikerin Bereich **Kraftfahrzeuge**

Mechanikerin Bereich **Leichtmaschinen und Motorrad**
Möbeltischlerin
Paketzustellerin
Papiermacherin (Papiertechnikerin)
Pflegehilfe
Physiotherapeutin, MTF- Sparte Physiotherapie
Rauchfangkehrerin
Raumpflegerin und Gebäudeinnereinigerin (sofern nicht ausschließlich
Büroreinigung)
Restauratorin (Gebäude, Fassaden, Denkmäler)
Saat- und Pflanzenzüchterin
Sägewerkerin
Schaustellerin
Schwarzabwäscherin
Steingewinnerin (mit überwiegend maschineller Unterstützung)
Steinmetzin
Stubenfrau
Tapeziererin Bereich **Wände**
Warenzustellerin Bereich **Lebensmittel/Hauszustellung**
Werkzeugmacherin